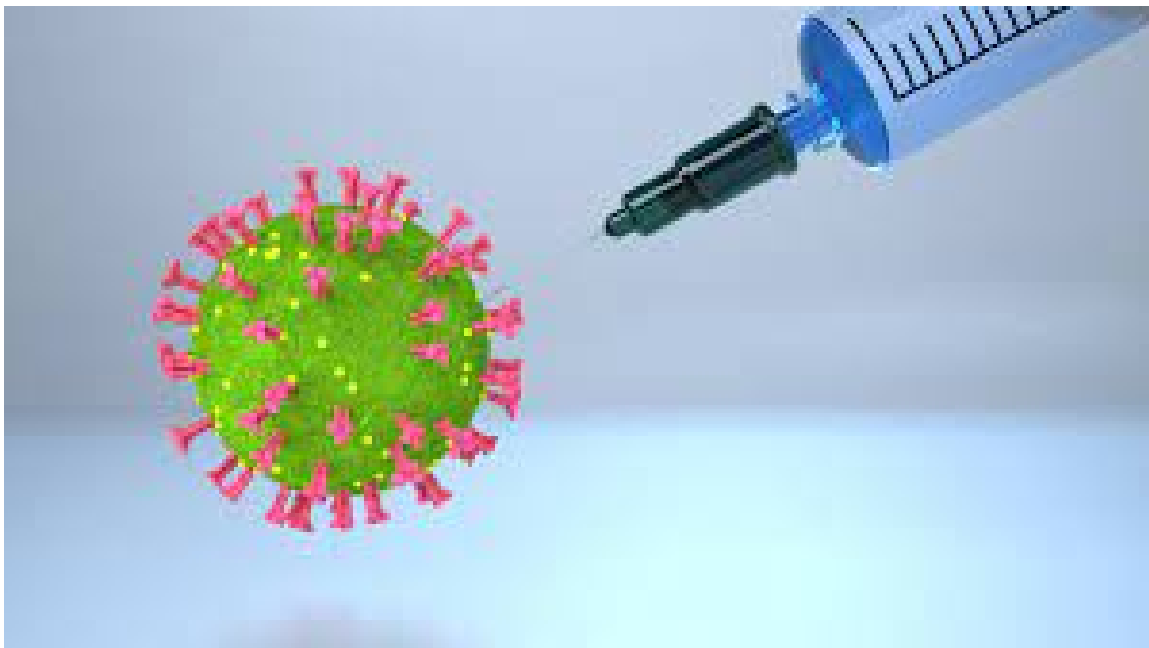


SCHUTZKONZEPT COVID-19: FH GRAUBÜNDEN (Version 5.1, gültig ab 03.01.2022)

Autor/in: Rinaldo Albertin, Patrik Janett, Jürg Kessler, Martin Studer
Ausgabestelle: Rektorat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: Intern
Version: V05.1
Ausgabedatum: 03.01.2022
Gültig ab: 03.01.2022
Verteiler: Mitarbeitende und Studierende der FH Graubünden



Inhalt

1	Ausgangslage.....	3
2	Präsenzunterricht in der Lehre.....	5
2.1	Ausgangslage.....	5
2.2	An-/Abreise.....	5
2.3	Einhaltung der Zertifikatspflicht (Antigen Schnelltest an der FH Graubünden).....	5
2.4	Vor Ort.....	5
2.5	Umgang mit besonders gefährdeten Personen.....	5
3	Präsenzunterricht in der Weiterbildung.....	6
3.1	Ausgangslage.....	6
3.2	An-/Abreise.....	6
3.3	Vor Ort.....	6
3.4	Umgang mit besonders gefährdeten Personen.....	6
4	Labor-/Werkstattbetrieb.....	6
4.1	Ausgangslage.....	6
4.2	An-/Abreise.....	6
4.3	Vor Ort.....	7
4.4	Umgang mit besonders gefährdeten Personen.....	7
5	Bibliotheksbetrieb.....	7
5.1	Ausgangslage.....	7
5.2	Vor Ort.....	7
5.3	Umgang mit besonders gefährdeten Personen.....	7
6	Mensa / Verpflegung.....	7
6.1	Ausgangslage.....	7
7	Allgemeiner Betrieb.....	7
7.1	Ausgangslage.....	8
7.2	Vor Ort.....	8
7.3	Betriebsfahrzeuge.....	8
7.4	Reinigung.....	8
7.5	WC-Anlagen.....	8
7.6	Abfall.....	8
7.7	COVID-19 Erkrankte am Studienort und Arbeitsplatz.....	9
7.8	Contact Tracing.....	9
7.9	Betriebstestung.....	9
8	Anhang: Massnahmen Bund.....	10

1 Ausgangslage

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept enthält Massnahmen der FH Graubünden, welche in allen Bereichen, die unter Mitwirkung aller FHGR-Angehörigen (Mitarbeitende, Studierende, Gäste) umgesetzt werden müssen:

Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, alle Angehörigen der FH Graubünden (Mitarbeitende und Studierende) sowie deren Angehörige vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen. Gemäss Auftrag von Bund und Kanton ist die FH Graubünden bestrebt, ihren Beitrag dazu zu leisten, Neuerkrankungen auf niedrigem Niveau zu halten und bei Neuinfektionen die Ansteckungskette über Contact Tracing rasch unterbrechen zu können.

Gesetzliche Grundlagen / Vorgaben von Bund und Kanton

COVID-19-Verordnung, Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen, COVID-19 Grundprinzipien von SBFJ sowie BAG für Hochschulen und Grundsätze des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden. Es gilt eine Schutzmaskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, dem gesamten öffentlichen Verkehr, sowie eine **Home-Office Pflicht**, überall dort, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

Generelle Grundsätze:

An der FH Graubünden gilt eine Zertifikatspflicht. Im Gebäude gilt eine generelle Maskenpflicht, ausser in der Mensa sitzend.

Contact Tracing der FH Graubünden

Sämtliche Angehörige der FH Graubünden, Mitarbeitende und Studierende, werden gebeten, eine allfällige Ansteckung mit dem Coronavirus, dem Notfall zu melden.

Die Anwesenheitsliste in Moodle dient einem allfälligen Contact Tracing.

Merkblatt für das Contact Tracing mit moodle:

<https://moodle.fhgr.ch/mod/resource/view.php?id=299405>

Verhaltensregeln

Die folgenden Verhaltensregeln sind von allen Mitarbeitenden, Studierenden und Teilnehmenden konsequent einzuhalten:

1. Mitarbeitende, Studierende und Teilnehmende sind sich Ihrer Rolle in der Übertragungskette bewusst und halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG und der FH Graubünden.
 - **2G Zertifikatspflicht für Studierende in der Weiterbildung (geimpft oder genesen)**
 - **3G Zertifikatspflicht für alle anderen (geimpft, genesen oder getestet)**
 - **Generelle Maskenpflicht im Innern, mit Ausnahme Dozierende und Referierende mit min. 1.5m Abstand und in der Mensa sitzend oder alleine im Büro.**
 - Korrekte und regelmässige Reinigung der Hände
 - Kein Händeschütteln, kein Umarmen und Küssen
 - Kein Essen und keine Getränke untereinander teilen
2. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
3. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
4. Studierende aus Lehre und Weiterbildung, Forschungspartner, Lehrbeauftragte und FH Graubünden Mitarbeitende mit gültigem Zertifikat können die Bildungseinrichtung besuchen, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
5. Um die Ansteckungskette zu unterbrechen, ist es zentral, dass man sich bei Symptomen umgehend in Isolation begibt und testen lässt. Im Falle einer Ansteckung, entscheidet das Krisenmanagement Coronavirus in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt Graubünden über die nächsten Schritte.
6. In Ergänzung zu den Massnahmen des Contact Tracing der FH Graubünden empfehlen wir allen Mitarbeitenden und Studierenden, sich impfen zu lassen und solidarisch mitzuwirken, die Übertragungskette zu unterbrechen.
7. In Absprache mit der Vorgesetzten Person besteht eine **Home-Office Pflicht** überall dort, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.
8. Zum Tragen von Schutzmasken gilt folgende Regelung:
 - Das Tragen von Schutzmasken ist obligatorisch, **auch für Getestete, Geimpfte und Genesene.**
 - Studierende und Mitarbeitende müssen für Schutzmasken selbst besorgt sein. Die FH Graubünden stellt ausgewählten Personengruppen der zentralen Dienste Schutzmasken zur Verfügung.
 - Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die Empfehlungen des BAG verwiesen
 - Für den Einsatz von Schutzmasken beim An- und Rückfahrweg sind die Mitarbeitenden, Studierenden und Teilnehmende selbst verantwortlich. Es gelten die jeweiligen Vorgaben des Transportunternehmens.
 - Beim Reisen aus beruflichen und privaten Zwecken ist weiterhin mit Reiseeinschränkungen zu rechnen. Massgeblich sind die Empfehlungen des BAG.
9. Die Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten sind für **die Einhaltung der Schutzbedingungen** in den Unterrichtsräumen sowie für das Führen von Präsenzlisten und Kontrolle der Zertifikatspflicht im moodle verantwortlich.
10. Büro und Unterrichtsräume ohne technische Raumlüftung min. stündlich 5 Minuten durchlüften (durch Mitarbeitende, Dozierende oder Studierende).
11. Zur Ermittlung des CO₂ Gehaltes in den Büros und Unterrichtszimmern, steht eine begrenzte Anzahl Kohlenstoffdioxid Messgeräte zur Verfügung. Diese können bei den Services ausgeliehen werden.

2 Präsenzunterricht in der Lehre

2.1 Ausgangslage

Der Präsenzunterricht ist laut Bundesratsbeschluss ohne Kapazitätsbeschränkung möglich. Die Hochschulleitung hat am 24. September die Einführung einer **3G Zertifikatspflicht** per 18. Oktober 2021 an der FH Graubünden beschlossen. Damit dürfen nur noch Mitarbeitende und Studierende mit gültigem Zertifikat die FH Graubünden betreten.

2.2 An-/Abreise

Die An-/Abreise erfolgt gemäss den vom BAG erlassenen Abstands- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht in den Öffentlichen Verkehrsmitteln.

2.3 Einhaltung der Zertifikatspflicht (Antigen Schnelltest an der FH Graubünden)

Zur Einhaltung der Zertifikatspflicht stehen den Studierenden und Mitarbeitenden der FH Graubünden folgende Möglichkeiten offen: Geimpft oder genesen, einen PCR oder Antigenschnelltest aus der Apotheke / Testzentrum, wie auch ein PCR Test aus der Betriebstestung oder ein Antigen Schnelltest von der FH Graubünden. Für den Antigen Schnelltest an der FH Graubünden steht morgens von Montag bis Freitag ein Zeitfenster zur Verfügung. Während dieser Zeit kann der Test direkt vor Ort für CHF 5.- durchgeführt werden. Das Ergebnis wird durch Einlesen des persönlichen Badges mit einer Zeitverzögerung von 1 – 2 h ins Moodle übertragen.

2.4 Vor Ort

In den Unterrichtsräumen sind wie üblich nur Getränke in geschlossenen Behältern erlaubt. Es gilt eine **3G Zertifikatspflicht**. Die generelle Maskenpflicht bleibt trotz der Zertifikatspflicht beziehungsweise 2G der Weiterbildungsstudierenden bestehen.

Händedesinfektionsmittel und Desinfektionstücher stehen bei den Services zur Verfügung.

Die Räume werden während den Pausen und am Ende des Arbeitstages ausgiebig gelüftet. Weiter ist das Wechseln von Räumen soweit möglich zu vermeiden. Die Verantwortung trägt der Leiter oder die Leiterin der Unterrichtseinheit.

Die Dozierenden und Lehrbeauftragten der FH Graubünden führen für die Lehre und Weiterbildung Präsenzlisten und kontrollieren die Zertifikatspflicht in Moodle. Die Kontaktdaten sind notwendig, dass bei einem Krankheitsfall umgehend informiert werden kann.

Für Studierende, welche der Zertifikatspflicht nicht nachkommen, wird der Unterricht gestreamt, so dass Sie von Zuhause aus dem Unterricht folgen können. Es muss aber mit Einschränkungen gegenüber dem Präsenzunterricht gerechnet werden. Dies muss vorgängig mit dem Dozierenden oder der Studienleitung abgesprochen werden.

2.5 Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Dozierende, Studierende wie auch externe Personen, welche besonders gefährdet sind, werden angehalten, dies mit den anwesenden Personen zu besprechen und allfällige Lösungen zu diskutieren.

3 Präsenzunterricht in der Weiterbildung

3.1 Ausgangslage

Der Präsenzunterricht ist laut Bundesratsbeschluss ohne Kapazitätsbeschränkung möglich. Die Hochschulleitung hat am 24. September die Einführung einer **3G Zertifikatspflicht** per 18. Oktober 2021 an der FH Graubünden beschlossen. Damit dürfen nur noch Mitarbeitende und Studierende mit gültigem Zertifikat die FH Graubünden betreten. Zusätzlich hat der Bundesrat am 17. Dezember eine **2G-Zertifikatspflicht in der Weiterbildung** beschlossen. **Damit dürfen nur noch geimpfte oder genesene Studierende am Präsenzunterricht teilnehmen. Für die Prüfungen legen die Studienleitenden den Modus fest.**

3.2 An-/Abreise

Die An-/Abreise erfolgt gemäss den vom BAG erlassenen Abstands- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht in den Öffentlichen Verkehrsmitteln.

3.3 Vor Ort

In den Unterrichtsräumen sind wie üblich nur Getränke in geschlossenen Behältern erlaubt. Es gilt eine **2G Zertifikatspflicht**. Die Maskenpflicht bleibt trotz der Zertifikatspflicht bestehen.

Händedesinfektionsmittel und Desinfektionstücher stehen bei den Services zur Verfügung.

Die Räume werden während den Pausen und am Ende des Arbeitstages ausgiebig gelüftet. Weiter ist das Wechseln von Räumen soweit möglich zu vermeiden. Die Verantwortung trägt der Leiter oder die Leiterin der Unterrichtseinheit.

Die Dozierenden und Lehrbeauftragten der FH Graubünden führen für die Lehre und Weiterbildung Präsenzlisten und kontrollieren die Zertifikatspflicht in Moodle. Die Kontaktdaten sind notwendig, dass bei einem Krankheitsfall umgehend informiert werden kann.

Für Studierende, welche der Zertifikatspflicht nicht nachkommen, wird der Unterricht gestreamt, so dass Sie von Zuhause aus dem Unterricht folgen können. Es muss aber mit Einschränkungen gegenüber dem Präsenzunterricht gerechnet werden. Dies muss vorgängig mit dem Dozierenden oder der Studienleitung abgesprochen werden.

3.4 Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Dozierende, Studierende wie auch externe Personen, welche besonders gefährdet sind, werden angehalten, dies mit den anwesenden Personen zu besprechen und allfällige Lösungen zu diskutieren.

4 Labor-/Werkstattbetrieb

4.1 Ausgangslage

Das Schutzkonzept für den Labor- und Werkstattbetrieb ist sowohl für die Mitarbeitende und Studierende der FH Graubünden als auch für externe Partner und Personen obligatorisch. Die darin aufgeführten Vorgaben müssen eingehalten werden.

4.2 An-/Abreise

Die An-/Abreise erfolgt gemäss den vom BAG erlassenen Abstands- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht in den Öffentlichen Verkehrsmitteln.

4.3 Vor Ort

In den Labor- und Werkstätten sind wie üblich nur Getränke in geschlossenen Behältern erlaubt. Es gilt eine 3G Zertifikatspflicht. Die Maskenpflicht bleibt trotz der Zertifikatspflicht bestehen.

Händedesinfektionsmittel und Desinfektionstücher stehen bei den Services zur Verfügung.

Die Räume werden während den Pausen und am Ende des Arbeitstages ausgiebig gelüftet. Weiter ist das Wechseln von Räumen soweit möglich zu vermeiden. Die Verantwortung trägt der Leiter oder die Leiterin der Unterrichtseinheit.

Die Mitarbeitenden der FH Graubünden führen in den Laboren und Werkstätten Präsenzlisten. Die Kontaktdaten sind notwendig, dass bei einem Krankheitsfall umgehend informiert werden kann.

Für externe Besucher der Labore- und Werkstätten, gilt ebenfalls eine Zertifikats- und Maskentragpflicht.

4.4 Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Dozierende, Studierende wie auch externe Personen, welche besonders gefährdet sind, werden angehalten, dies mit den anwesenden Personen zu besprechen und allfällige Lösungen zu diskutieren.

5 Bibliotheksbetrieb

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind auf der Homepage der FH Graubünden ersichtlich. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur mit einem gültigen 3G Zertifikat erlaubt.

5.1 Ausgangslage

Das Schutzkonzept für den Bibliotheksbetrieb ist für alle Beteiligten obligatorisch. Die darin aufgeführten Vorgaben müssen eingehalten werden.

5.2 Vor Ort

Die Bibliothek darf nur mit einem gültigen **3G-Zertifikat** betreten werden. Medien können nach der Rücknahme direkt wieder benutzt werden. Es ist keine Quarantäne vorgesehen. Beim Handling der Medien sind Handschuhe nicht zwingend nötig. Wichtiger ist, dass sich die Mitarbeitenden regelmässig die Hände mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife waschen.

5.3 Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Dozierende, Studierende wie auch externe Besucher der Bibliothek, welche besonders gefährdet sind, werden angehalten, dies mit den anwesenden Personen zu besprechen und allfällige Lösungen zu diskutieren.

6 Mensa / Verpflegung

6.1 Ausgangslage

In der Mensa gilt das Schutzkonzept der Compass Group. Das Schutzkonzept richtet sich nach dem Schutzkonzept des Gastgewerbes. Die Schutzmaske darf nur am Tisch sitzend ausgezogen werden.

7 Allgemeiner Betrieb

7.1 Ausgangslage

Das Schutzkonzept für den allgemeinen Betrieb ist für alle Beteiligten obligatorisch. Die darin aufgeführten Vorgaben müssen eingehalten werden.

7.2 Vor Ort

Es gilt eine allgemeine Zertifikatspflicht (3G Regel: geimpft, genesen oder getestet). Die Betriebstestung wird ebenfalls innerhalb der FH Graubünden anerkannt. Für getestete gilt:

- PCR Test hat eine Gültigkeit von 72 Stunden
- Antigen Schnelltest hat eine Gültigkeit von 24 Stunden
- Selbst durchgeführte Schnelltests aus der Apotheke werden nicht anerkannt

Zusätzlich gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht.

7.3 Betriebsfahrzeuge

Ab zwei Personen in einem Fahrzeug (welche nicht im selben Haushalt leben) ist das Tragen von Schutzmasken Pflicht. Nach der Fahrt muss das Cockpit durch den Fahrer/die Fahrerin mit Reinigungstüchern gereinigt werden. Bei Gruppentransporten ist die Anzahl der Personen im Fahrzeug so tief wie möglich zu halten.

7.4 Reinigung

Folgende Reinigungsmaßnahmen sind umzusetzen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen:
- Die Reinigung allgemein zugänglicher Bereiche übernimmt die Abteilung Services bzw. das Reinigungspersonal.
- Für das Reinigen der übrigen Bereiche sind die Nutzerinnen und Nutzer zuständig.
- Raumlüftung auf Maximalleistung; Abluftbetrieb, kein Umluft Betrieb.
- Räume stündlich 5 Minuten durchlüften (durch Mitarbeitende, Dozierende oder Studierende)

7.5 WC-Anlagen

Die WC-Anlagen werden regelmässig durch die Abteilung Services bzw. das Reinigungspersonal gereinigt. Fachgerechte Entsorgung von Abfällen ist sicherzustellen.

7.6 Abfall

Im Umgang mit Abfall sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

7.7 COVID-19 Erkrankte am Studienort und Arbeitsplatz

Mitarbeitende und Studierende mit typischen Anzeichen des Coronavirus, müssen zwingend zu Hause bleiben und das Krisenmanagement der FH Graubünden kontaktieren. Falls Sie sich schon in den Gebäuden der FH Graubünden befinden, bitten wir Sie umgehend das Krisenmanagement zu kontaktieren. Mitarbeitende und Studierende, welche sich in der Nähe der erkrankten Person befunden haben, werden angehalten, sich jeden 2. Tag testen zu lassen. Es ist in jedem Fall das Krisenmanagement der FH Graubünden zu kontaktieren: notfall@fhgr.ch oder Tel. 079 565 17 14

7.8 Contact Tracing

Das Contact Tracing muss flächendeckend über die FH Graubünden gewährleistet sein. Dies gilt für den Hauptstandort in Chur, wie auch für die Zusammenarbeit in Rapperswil, Bern und Zürich. Damit der Kreis der betroffenen Personen möglichst eingeschränkt werden kann, ist es von grossem Vorteil, wenn die Klassen nicht durchmischt werden, Arbeits- oder Forschungsgruppen möglichst zusammenbleiben und bei Veranstaltungen Kontakte zwischen Teilnehmenden vermieden wird. Für das Contact Tracing müssen Name, Ort und Telefonnummer bekannt sein.

7.9 Betriebstestung

Die FH Graubünden beteiligt sich an der Betriebstestung des Kanton Graubünden. Die Betriebstestung ist freiwillig und für Mitarbeitende wie auch für Studierende. Es wird empfohlen, einmal pro Woche eine Testung durchzuführen.

Genesene werden gebeten für 2 Monate nicht mehr an der Testung teilzunehmen.

Geimpfte können weiterhin an der Testung teilnehmen, da es nicht auszuschliessen ist, dass Sie sich weiterhin mit dem Virus anstecken.

Quellen

Bundesamt für Gesundheit BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Kanton:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/Seiten/Kacheln.aspx>

Freigabe

Dieses Schutzkonzept wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Situation in der Schweiz nach bestem Wissen erstellt.



Jürg Kessler
Rektor, Leiter FHGR-Krisenmanagement



Martin Studer
Prorektor

8 Anhang: Massnahmen Bund

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
 Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

 → **2G**   oder freiwillig **2G+**

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich
 (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)

 → **2G+**

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

 → **3G**

3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

 Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis



10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

 Drinnen maximal 30 Personen (2G)

 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum



Maskenpflicht an der Sekundarstufe II



In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln



Kontakte minimieren



Regelmässig lüften

Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Consell federal
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council